



---

## Kurzinformation

### Initiativrecht für Völkervertragsgesetze

---

Gefragt wird, ob die Gesetzesvorlage für ein Vertragsgesetz im Sinne des Art. 59 Abs. 2 GG nur durch die Bundesregierung oder auch aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebbracht werden kann.

In der **rechtswissenschaftlichen Literatur** ist diese Frage umstritten:

Nach der einen Ansicht besitzt nur die Bundesregierung das Initiativrecht für entsprechende Vertragsgesetze (Bryde, in: von Münch/Kunig [Hrsg.], Grundgesetz, Kommentar, 6. Aufl. 2012, Art. 76 Rn. 5; Pieper, in: Epping/Hillgruber [Hrsg.], BeckOK Grundgesetz, Stand: 35. Edition – Juni 2017, Art. 59 Rn. 34.1.; Stettner, in: Dreier [Hrsg.], Grundgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2006, Art. 76 Rn. 7). Zur Begründung wird dabei angeführt, dass man so den außenpolitischen Belangen der Bundesrepublik am besten gerecht werde.

Nach der anderen Ansicht bestimmt sich das Initiativrecht für Vertragsgesetze nach den allgemeinen Vorgaben des Art. 76 GG und unterliegt keinen Beschränkungen (Nettesheim, in: Maunz/Dürig [Begr.], Grundgesetz, Kommentar, Stand: 54. EL – Januar 2009, Art. 59 Rn. 147; Rauschning, in: Kahl/Waldhoff/Walter [Begr.], Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: 143. EL – Dezember 2009, Art. 59 Rn. 92; Masing, in: von Mangoldt/Klein/Starck [Hrsg.], Grundgesetz, Kommentar, 6. Aufl. 2010, Art. 76 Abs. 1 Rn. 47; Kretschmer, in: Letzgus u.a. [Hrsg.], Für Recht und Staat, FS Helmrich, 1994, S. 537 [542]). Verwiesen wird dabei darauf, dass das Grundgesetz nichts für eine Beschränkung hergebe und auch keine funktionalen Gründe für eine solche Beschränkung ersichtlich seien.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat diese Frage bislang offen gelassen (BVerfGE 68, 1 [66]).

In der **Parlamentspraxis** hat es in der Vergangenheit mehrfach Gesetzesinitiativen aus der Mitte des Bundestages zu völkerrechtlichen Verträgen gegeben (siehe die Nachweise bei Masing, in: von Mangoldt/Klein/Starck [Hrsg.], Grundgesetz, Kommentar, 6. Aufl. 2010, Art. 76 Abs. 1 Rn. 46 sowie die Aufstellung der Parlamentsdokumentation des Bundestages, die als **Anlage** beigefügt ist).

Hinzuweisen ist schließlich auf die **Auslegungsentscheidung des Geschäftsordnungsausschusses** des Bundestages vom 1. Juni 1989. Dort heißt es:

„Entwürfe zu Zustimmungsgesetzen zu völkerrechtlichen Verträgen aus der Mitte des Bundestages sind zulässig.

Ist den Ausschüssen ein Gesetzentwurf der genannten Art überwiesen worden, haben sich der federführende und die mitberatenden Ausschüsse mit der Vorlage gem. § 62 Abs. 1 GO zu befassen.

Im Einzelfall haben die federführenden und mitberatenden Ausschüsse zu prüfen, ob der Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zu völkerrechtlichen Verträgen aus der Mitte des Bundestages verfassungsgemäß ist, insbesondere ob es den Kriterien eines Zustimmungsgesetzes zu völkerrechtlichen Verträgen in den Artikeln 59 und 32 des GG entspricht.

Bei verfassungsrechtlichen Zweifeln dazu ist eine Stellungnahme des Rechtsausschusses einzuholen. Ist im Einzelfall der Rechtsausschuß für die Beratung des Gesetzentwurfs federführend, haben die mitberatenden Ausschüsse den Rechtsausschuß auf ihre verfassungsrechtlichen Bedenken hinzuweisen.“

(zitiert nach Kretschmer, in: Letzgus u.a. [Hrsg], Für Recht und Staat, FS Helmrich, 1994, S. 537 [539 f.])

\*\*\*